



Hundehaltung

Als Hundehalter gilt es für einen gut funktionierenden Alltag sowie den Kontakt mit den ‚hundelosen‘ Mitmenschen einige wichtige Punkte zu beachten.

Meldepflicht

In Bern wird die zentrale Hundedatenbank ‚AMICUS‘ geführt.

Die Tierhalter sind verpflichtet alle ihren Hund betreffenden Änderungen (Kauf, Verkauf, Wohnortwechsel, Tod) sofort bei der AMICUS sowie der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Hundetaxe

Für jeden Hund, der älter als drei Monate ist, wird bei der Wohngemeinde die Hundetaxe fällig. Das Hundesteuerjahr dauert vom 1. Mai des laufenden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

Leinenpflicht und Hundeverbotzonen

Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden. Auf verkehrsreichen Strassen, auf Rad- und Gehwegen sowie Plätzen, auf dem Friedhof, öffentlichen Spiel-, Sport-, Schul- und Parkanlagen sowie im Wald sind Hunde an der Leine zu führen - ebenso während der Setzzeit des Wildes vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand. Weitere örtlich beschränkte Hundeverbotzonen sowie besondere Regelungen in Bezug auf die Naturschutzgesetzgebung sind zu beachten.

Obligatorische Kotaufnahme- und Entsorgungspflicht

Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass weder öffentlicher noch privater Grund durch Tiere verunreinigt wird. Hundekot muss aufgenommen und in einem Abfallbehälter/Robidog entsorgt werden.

Dies ist ein Auszug aus der Broschüre ‚Hunde im Aargau‘ sowie dem Polizeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei unteres Fricktal. Die ganze Broschüre steht auf der Webseite des kant. Veterinärdienstes zum Herunterladen zur Verfügung (www.ag.ch/dgs, Suchbegriff «Hunde im Aargau»).

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

www.mumpf.ch